



Atzbach am 30. September 2019

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91 idF wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde ATZBACH in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2019 folgende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Atzbach vom 19.09.2019 mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Atzbach mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

- (1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 idgF, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Atzbach erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 3. Juli 2008 außer Kraft.

Auf Grund des Umfanges des Verordnungstextes (23 Seiten) kann der Anschlag an der Amtstafel nicht erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verordnung im Gemeindeamt bereitgehalten wird. Jedermann/frau hat das Recht Abschriften zu erstellen oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu verlangen.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 30.09.2019
Abgenommen am: 15.10.2019